

138. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 138. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 3 Absatz 1

- Der Vorstand der Krankenkasse besteht aus einer Personen.
dieser Absatz wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
- Der Vorstand der Krankenkasse besteht aus zwei Personen.

§ 2 Absatz 4 Ziffer 2

- den Vorstand zu wählen
eine(n) leitende(n) Beschäftigte(n) der SECURVITA BKK mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen.

Diese Ziffer wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- den Vorstand und aus dessen Mitte die/den Vorstandsvorsitzenden zu wählen.

§ 2 Absatz 4 Ziffer 3

Ziffer 3 wird wie folgt neu formuliert:

- für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder deren Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand zu beschließen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 21.04.2021)

Veröffentlicht am: 26.04.2021